

Prof. a.D. Dr. Winfried Bausback

Mitglied des Bayerischen Landtages

**Rede anlässlich der Kronbergtage (Studiengenossenschaftsfest) der
Abituria des Kronberggymnasiums Aschaffenburg am 24. Juli 2010**

Sehr verehrte Frau Vorsitzende Dehniger,
Sehr verehrter Herr Oberstudiendirektor Paulus,
sehr verehrte Frau Taupp,
sehr verehrter Vorstandsmitglieder der Abitura,
liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

**Bildung als Verfassungsvoraussetzung – Wertevermittlung und
Wissensvermittlung als Prolegomena moderner Demokratie**

Das Thema bedarf in diesem Erlauchten Kreis keiner näheren Definition. Aber sicher fragt sich der eine oder andere, wie es zu dieser Themenwahl kam: Bildung – d.h. Werte- und Wissensvermittlung – als Voraussetzung unseres demokratischen Staates.

Als mir die Abitura vor einiger Zeit die Festrede bei den diesjährigen Kronbergtagen, der alle zehn Jahre stattfindenden Studiengenossenschaftsfeier der Abitura, antrug, fühlte ich mich ehrlich geehrt. Beim Nachdenken über ein geeignetes Thema, das dem heutigen Anlass angemessen ist, kamen mir die Erinnerungen zurück an die Jahre in diesem Gymnasium: --- An unseren Religionslehrer, Pfarrer Kinzinger, etwa, der die Stunden in der 5. und 6. Klasse mit 5 Minuten Geistergeschichten beendete, an unseren Lateinlehrer Herrn v. Kietzell, der die Blutflecken auf der Lateinschulaufgabe umkringelt hatte, die

Folge der letzten Zahnwechsel waren, an einen Geschichtslehrer Tometschko, der uns die Waffe des Bajonetts mit klarer Gestik erklärte, an Tafelskizzen von Dr. Sturm, die intellektuell brillant, allerdings graphisch unlesbar waren, an die Theaterleidenschaft unseres verstorbenen Schulleiters Burdich, auf dessen Schreibtisch zwischen Bergen von Akten und Papier stehend ich die Antoniusrede zur Aufführung von Shakespears Julius Caesar einstudieren durfte, an viele andere Momente, über die ich aus Zeit- und anderen Gründen hier kein Wort verlieren will.

Sicher haben Sie alle auch Ihre persönlichen Erinnerungen – große und kleine, die beim Besuch in diesem Schulgebäude zwangsläufig erwachen.

Was ist in der Rückschau der Jahre und Jahrzehnte geblieben von der Gymnasialzeit?

Die Prägung, die diese Zeit gab, werden nicht wenige unter dem Begriff der **Bildung** zusammenfassen.

I.

Aber was ist Bildung?

„Bildung ist das was übrig bleibt, wenn der letzte Dollar weg ist.“ Dieser Satz wird dem amerikanischen Schriftsteller Mark Twain zugeschrieben.

Das andere Twain zugeschrieben Zitat, Bildung sei etwas, was man ganz ohne Beeinträchtigung durch den Schulunterricht erwerben muss, ist dem heutigen Anlass weder angemessen, noch entspricht es m.E. in diesem Kreis den Tatsachen und soll deshalb bei der weiteren Betrachtung außer Betracht bleiben.

„Bildung ist das was übrig bleibt, wenn der letzte Dollar weg ist.“ ----

Bildung alleine macht also nicht reich, aber es ist etwas, was einem keiner nehmen kann.

In unserer Gesellschaft gibt es durchaus Beispiele dafür, dass fehlende Bildung zu Armut führt, da der Arbeitsmarkt sogenannte Geringqualifizierte zunehmend ausschließt. Ist aber deshalb ein Arbeitsvertrag das Ziel aller Bildung? Bildung ist komplexer und verfolgt viele Ziele. Ausgehend von der Geschichte des Bildungsbegriffs soll im Folgenden die Rolle, die Bildung als Wissens- und Wertevermittlung in einer demokratischen Gesellschaft spielt, mit politischer Bildung als pädagogischem Konzept und Bildung als Zielsetzung der Entwicklungszusammenarbeit beleuchtet werden.

II.

Bildung bedeutet im Wortsinn die Formung des Menschen. Sie ist die Prägung und Entfaltung einer Person mit dem Ziel, die eigenen Anlagen möglichst umfänglich zu entwickeln, und besteht dabei nicht nur aus der Anhäufung von Kenntnissen, sondern auch aus der Formung der charakterlichen Eigenschaften der Person.¹

Bildung kann einen Prozess oder einen Zustand meinen:

Der Prozess ist die – an sich lebenslange - Fortentwicklung der geistigen Fähigkeiten eines Menschen.

Dazu gehören die Bemühungen von Lateinlehrern wie Studiendirektor Kirchner, Melone genannt, im Unterricht genauso wie die – bei mir wenig erfolgreichen Bemühungen - von Sportlehrern wie Ernst Hirsch, uns die Grundzüge des Geräteturnens zu vermitteln

¹ Bildung, in: Schmidt/Gessmann, Philosophisches Wörterbuch, 23. Aufl., Stuttgart 2009, S. 98 f.

Ergebnis der Bildung als Prozess ist ein Zustand – im kommerzialisierten „D-Englisch“ auch „Product“ genannt – nämlich ein anzustrebendes Bildungsideal.

Zustandsbezogen betrachtet ist das Ergebnis immer einzigartig, das können Beispiele unseres Kronbergs belegen. Wer bei der Verleihung des letzten Kulturpreises der Stadt Aschaffenburg (2008) den Ausgezeichneten, Kabarettisten Urban Priol, und seinen Laudator, meinem Landtagskollegen Staatsminister a.D. Dr. Thomas Goppel – der Sie übrigens herzlich grüßen lässt –, hören durfte, konnte zwei eindrucksvolle Beispiele davon erleben, wohin die Prägung des Kronberg-Gymnasiums im Einzelfall führen kann. Als Beispiele sollen diese beiden Extreme genügen, wohlwissend, dass es wesentlich mehr Unikate aus den Reihen des Kronberges gibt, die Erwähnung finden müssten.

Aber wann ist Bildung verwirklicht, als Zustand erreicht? Auch das ist nicht allgemeingültig zu beantworten, liegt zum Teil im Auge des Betrachters, zum Teil im Fokus der jeweiligen Zeit.²

Schauen Sie einmal nach rechts, dann nach links: Die Frage, ob Ihre früheren Kommilitoninnen und Kommilitonen aus Ihrer Sicht das Bildungsideal verkörpern, können Sie sich – während die Ausführungen den Fortgang nehmen - in aller Ruhe überlegen.

Im Mittelalter jedenfalls wurde der Begriff metaphysisch verstanden, als Kennzeichen des Verhältnisses Gottes zur Seele, oder jedenfalls als zu pflegende Ausprägung der inneren Anlagen, die Gott jedem Menschen zugeteilt hat.

Das Zeitalter der Aufklärung schuf einen weltlichen Bildungsbegriff und machte Bildung zu einem Teil der neuen Bewusstwerdung des Menschen. So wie sich der Mensch nicht mehr als Funktion eines ihm *von der Natur vorgegebenen*

² Vgl. zum Folgenden: Clemens Menze, Bildung, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, 7. Aufl., Freiburg 1985, Sp. 783, 784 ff; Bildung, in: Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Aufl., Leipzig, Mannheim 2006, Bd. 4, S. 80 ff.

Standes begreift, so ist Erziehung, so sieht es Jean-Jacques Rousseau, *kein Angleichungsvorgang an einen vorgegebenen Zweck, sondern die Lösung des Menschen aus den Funktionalisierungen, die Freisetzung des Menschen zu sich selbst.* Es entsteht eine Spannung zwischen Natur und Freiheit des Menschen, zwischen den Erziehungszielen der individuellen Vollkommenheit und der gesellschaftlichen Brauchbarkeit.

Der deutsche Humanismus sucht nach Wegen, die entmenschlichenden Tendenzen zu beenden, die die gesellschaftlichen und technischen Fortentwicklungen schaffen und den Menschen wiederum auf eine Funktion reduzieren. Diesem geht in einem Prozess, der auf Uniformität und Substituierbarkeit ausgerichtet ist, seine Individualität und damit seine Würde verloren. Nur Bildung kann ihn aus diesen selbstgeschaffenen, entwürdigenden Verhältnissen hinausführen; sie soll dem Menschen helfen, sein Menschsein zurückzuerlangen. Bildung dient damit einerseits einem Selbstzweck, ist aber auch das Recht, ja sogar die Pflicht der Menschen, da sich nur so das Menschsein verwirklichen lässt.

Zappt man sich aus Erkenntnisgründen einmal nachmittags durch die Auswüchse der sog. Realityshows, dann gewinnt das Konzept des deutschen Humanismus, „Bildung“ als ureigene Pflicht des Menschen zu definieren, neue Plausibilität und Aktualität.

Die Umstände, unter denen der Humanismus sein Bildungskonzept definiert, waren allerdings andere als heute:

Religion, Staat und Erziehung werden damals als die Mächte angesehen, die den Menschen dabei einschränken können, sein Menschsein zu entfalten. Sie sind daher so umzugestalten, dass sie die Selbstbildung des Menschen ermöglichen. Der Mensch soll sich seine Verhältnisse selbst schaffen können; der Staat wird auf Schaffung von Sicherheit, die Erziehung auf Vorbereitung zur Selbstbestimmung reduziert.

Im 19. Jahrhundert rückt das Streben nach einer möglichst vielseitigen Sachbildung in den Mittelpunkt und löst die Idee der harmonischen Ausbildung aller Kräfte ab. Ausbildung wird von Bildung getrennt. Dementgegen lässt die humanistische Auffassung Ausbildung nur dann auch als Bildung gelten, wenn sie sich nicht auf die Funktionen des Menschen in der Gesellschaft beschränkt, sondern die Freiheit und das Selbst-Entscheiden-Können bewahrt. Die Selbstbildung soll Individualität schaffen und Mündigkeit entfalten. Die Bildungsrevolution bürgerlicher Gesellschaften macht den sozialen Aufstieg durch Bildung möglich, auch wenn die Schulstrukturen in der Vergangenheit manche gesellschaftliche Schichten benachteiligt.

Seit dem 20. Jahrhundert wird Bildung auch aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive erklärt und in empirisch untersuchbare Komponenten unterteilt. Sie soll nun den Anforderungen gerecht werden, die jedes Individuum braucht, um Lebenslagen zu bewältigen und in der Welt zu bestehen. Die Teilhabe an Bildung für jeden Einzelnen wird verwirklicht - wenigstens im Rahmen eines Bildungsminimums für alle. Auch wenn Bildung auf soziale Gleichberechtigung hinwirkt, ist eine schichtspezifische Benachteiligung in der Teilhabe an Bildung im deutschen Bildungssystem auch im 21. Jahrhundert spürbar – mit am Wenigsten vielleicht in Bayern, dessen Schulsystem heute eine Durchlässigkeit aufweist, die seinesgleichen sucht.

Es zeigt sich, dass man Bildung aus mehreren Perspektiven definieren kann: Sie soll dazu befähigen, einen Platz in der Gesellschaft einzunehmen und auszufüllen. Sie soll der sozialen Gerechtigkeit dienen. Und sie soll die Menschen frei machen, ihre Individualität stärken und das Hinwegsetzen über vorgegebene Strukturen und Funktionen ermöglichen.

III.

Letzterer Gedanke findet sich bereits bei Platon. Das bekannte Höhlengleichnis ist eine Parabel für den menschlichen Bildungsweg.³ Die Höhle, in der die gefesselten Menschen auf die Höhlenwand schauen und dort nur Schatten zu sehen bekommen, steht für die normale Situation der Menschen. Es ist ihnen nicht möglich, Klarheit über die wahre Beschaffenheit der Dinge zu erlangen. Nur wer sich von seinen Fesseln befreit, erkennt, dass die Schatten nur Darstellungen der vorbeigetragenen Artefakte, und die Artefakte nur Darstellungen der natürlichen Dinge sind. Nur der Freigelassene erkennt die Lichtquelle des Feuers als Ursache für die Schatten in der Höhle und das Licht der Sonne als Grund für die Sichtbarkeit der Welt. Der Weg aus der Höhle ermöglicht es ihm, die Wahrheit vom Schein zu unterscheiden. Er gewinnt die Erkenntnis, dass alles, was existiert, nur von anderem her erkennbar ist. So wie sich die natürlichen Dinge erst im Licht der Sonne erkennen lassen, zeigen sich Ideen erst mit der Offenheit des Denkens. Bildung wirkt als Umwendung der ganzen Seele.

Platon widerspricht der Ansicht, dass durch Bildung der Seele, in der es ursprünglich kein Wissen gibt, dieses Wissen eingepflanzt wird. Vielmehr wohne die Wissenskraft der Seele eines jeden inne. Er führt dazu aus (Zitat nach der deutschen Übersetzung von Apelt): „Ganz ähnlich, wie wenn man das Auge nicht anders aus dem Dunklen nach dem Hellen umwenden könnte als mitsamt dem ganzen Leibe, so muss man sie mitsamt der ganzen Seele aus dem Bereich des Werdenden nach der anderen Seite umkehren, bis sie fähig geworden ist, die Betrachtung des Seienden und des Hellsten unter dem Seienden auszuhalten; dies aber ist, wie wir behaupten, das Gute.“⁴ Erziehungskunst soll eben diese Umwendung des Denkens bewirken.

Platon überträgt dies auf das Zusammenleben im Staat und erörtert, wer sich am besten für die Herrschaft im Gemeinwesen eignet. Es sind die Philosophen,

³ Vgl. zum Folgenden: Schmidt/Gessmann (Hrsg.), Philosophisches Wörterbuch, 23. Aufl., Stuttgart 2009; Höhlengleichnis, S. 318.

⁴ Platon, Der Staat, Buch VII, 518c; übersetzt von Otto Apelt, Hamburg 1989.

diejenigen, denen der Aufstieg aus der Höhle gelungen ist. Ihnen darf man *nicht* erlauben, sich ausschließlich ihrem Studium zu widmen, vielmehr müssen sie um des Wohls des Staates willen zu den Gefesselten zurückkehren und die Staatsgeschäfte führen. Diejenigen, die das Gerechte und Gute geschaut haben, sind zur Herrschaft bestimmt. Es verwalten die am besten den Staat und schützen ihn vor dem Bürgerkrieg, die am wenigsten darauf erpicht sind.⁵

Ein Konzept, das heute – wenn mir diese Nebenbemerkung gestattet ist - teilweise auf größere Ablehnung trifft. Ein Rechtsanwalt aus Hannover, der frühere Bundeskanzler Gerhard Schröder, der sich im Wahlkampf über den Staatswissenschaftler und Steuerrechtler Ferdinand Kirchhof als den „Professor aus Karlsruhe“ mokierte, ist dafür nicht das einzige, aber ein beredetes Beispiel.

Nach Platon kann nur die Philosophie als höchste Bildungsmacht in Personalunion von Philosoph und Staatsmann die Krise der *Polis* überwinden.⁶ Als Aufgabe einer Gemeinschaft sieht er die Befriedigung der Grundbedürfnisse ihrer Mitglieder; Ordnung und Glück für den Menschen und die Gemeinschaft sind daher die Erwartungen, die man an die Politik stellen darf – für ihn einlösbar nur durch die Philosophie als Wissenschaft von der Seele und Erkenntnis.⁷

Platons Idealstaat ist von Arbeitsteilung und Hierarchisierung geprägt, jede Gruppe hat ihre Aufgabe zu erfüllen. Sein Erziehungsmodell, *Paideia*, steht in unmittelbarem Zusammenhang zu diesem Staatsentwurf. Dieser enthält ein pädagogisches Curriculum für die Erziehung der Wächter und Philosophenherrscher, das Körper und Seele formen soll und alles ausblendet, was nicht den übergeordneten Erziehungszielen zur Wahrheit, Ernsthaftigkeit und Besonnenheit dient.⁸

⁵ Vgl. Platon, *Der Staat*, Buch VII, 518d-520d; übersetzt von Otto Apelt, Hamburg 1989.

⁶ Fonfara, in: Horn/Müller/Söder, *Platon-Handbuch, Leben, Werk, Wirkung*, Stuttgart 2009; S. 243.

⁷ Erler, in: Horn/Müller/Söder, *Platon-Handbuch, Leben, Werk, Wirkung*, Stuttgart 2009; S. 90 f.

⁸ Fonfara, in: Horn/Müller/Söder, *Platon-Handbuch, Leben, Werk, Wirkung*, Stuttgart 2009; S. 240 f.

Auch Aristoteles verknüpft den Staat mit Erfordernissen an Bildung. Für ihn ist der Staat, den er anhand der *Polis*, dem griechischen Stadtstaat, untersucht, von überragender Bedeutung. Aristoteles sieht den Menschen als *zoon politikon*, als von Natur aus auf Gemeinschaftsbildung angelegtes Wesen. Weil er auf die Kooperation mit anderen angewiesen ist, und weil er sich aufgrund seiner Sprachfähigkeit über Gerechtes und Ungerechtes verständigen kann, kann der Einzelne sein Glücksstreben und seine natürlichen Anlagen im Rahmen einer Gemeinschaft am besten verwirklichen. Diese Gemeinschaft braucht die Form eines Staates: Zum einen sieht Aristoteles den Staat als das notwendige Ziel jeder Gemeinschaftsbildung. Zum anderen bestimmt die staatliche Gemeinschaft das Glück des Einzelnen mit, denn zu ihren Aufgaben gehört auch die richtige Erziehung der Bürger. Diese sollen zur Tugend erzogen werden, was am besten gelingt, wenn der Staat gute Gesetze schafft. Die Aufgabe der politischen Philosophie liegt nach Aristoteles darin, zu untersuchen, worin eine gute Gesetzgebung besteht, die die tugendhaften Charakterzüge der Menschen ausbildet, und so zu deren Glück beiträgt.⁹

Die *Polis* ist also kein Zweckverband zum Überleben, sie verfolgt vielmehr eine Konzeption vom guten und gerechten Leben, an dem sie idealerweise alle Bürger teilhaben lässt. Bürger sind bei Aristoteles jedoch nicht alle in einem Staat lebenden Menschen – Frauen, Kinder, Ausländer und Sklaven sind nicht eingeschlossen. Die Bürgereigenschaft ist an die Möglichkeit zur Teilhabe an der politischen Herrschaft gebunden. Was die Herrschaftsform betrifft, sympathisiert Aristoteles mit einer Form von Aristokratie, die er als die Herrschaft der Besten bezeichnet. Zwar sieht er die Demokratie im Grunde als instabil an, da jede Gesetzesautorität durch das Prinzip des Volksbeschlusses untergraben werden könne, und so eine Tyrannis entstehe. Dennoch erkennt er als Vorteil, dass es der Stabilität auch dienen kann, wenn man möglichst viele Menschen an den politischen Entscheidungen beteiligt.¹⁰

Die favorisierte Aristokratie ist eine Herrschaft von wenigen, die sich durch ihre Tugend auszeichnen. Aristoteles lässt bei Aristokratie das

⁹ Rapp, Aristoteles zur Einführung, 3. Aufl., Hamburg 2007, S. 51 ff.

¹⁰ Rapp, Aristoteles zur Einführung, 3. Aufl., Hamburg 2007, S. 56 ff.

Abstammungskriterium jedoch weitgehend außer Acht und verknüpft den Begriff mit Erziehung und Bildung.¹¹ Auch in der Demokratie kommt es auf die Kompetenzen der Mitwirkenden an. Diese können sowohl im Treffen der Entscheidungen in der Volksversammlung als auch im Beurteilen und Fördern der Funktionstüchtigkeit der *Polis* liegen.¹²

Bei Aristoteles kommt dem Staat, an dessen Politik möglichst viele teilnehmen sollen, damit überragende Bedeutung zu. In der von ihm als ideal empfundenen Staatsform wird der Staat von einer Art Bildungselite gelenkt. Auch Platon lässt eine solche Elite, die Philosophenherrscher, regieren, und er legt Wert auf die Partizipation eines jeden als Teil und im Rahmen der Aufgaben seiner gesellschaftlichen Gruppe.

Die Kompetenzen des Einzelnen sind für die Gesellschaft wichtig. Die Teilhabe aller und besondere Bildung und Tugendhaftigkeit bei den Regierenden lassen sich als durchgängige Elemente festhalten.

IV.

Solche Prinzipien aus der antiken *Polis* finden sich auch im heutigen Staat. Daher ist nun zu untersuchen, in welchem Verhältnis Bildung und Staat in der heutigen Zeit zueinander stehen.

Da Bildung, wie wir gesehen haben, über reine Wissensvermittlung hinausgeht und nicht nur im Inneren des Einzelnen stattfindet, sondern dessen Beziehung zur Welt formt, wirkt sie sich wesentlich auf das menschliche Zusammenleben und die politische Gemeinschaft aus. Kernstück unserer politischen Gemeinschaft ist die Verfassung. Sie ist Ausdruck des aus einer Rechtskultur entstandenen Rechtswissens, sie verarbeitet historische Erfahrungen, Werte und politische Entwicklungen, und sie enthält unveränderbare Kernprinzipien. Ihre Hauptinhalte speisen sich aus den universalen Menschenrechten, aus

¹¹ Rapp, Aristoteles zur Einführung, 3. Aufl., Hamburg 2007, S. 60 f.

¹² Rapp, Aristoteles zur Einführung, 3. Aufl., Hamburg 2007, S. 59.

geschichtlich gewachsenen Grundsätzen, wie Bundesstaatsprinzip und Bindung an Recht und Gesetz, und aus einer historisch geprägten Aufgabenverteilung unter den Staatsorganen.¹³ Das Grundgesetz ist das Gedächtnis der Demokratie.¹⁴ Fraglich ist nun, welche Rolle die Bürger in Bezug auf die Verfassung einnehmen. Welche Voraussetzungen fordert eine Verfassung von ihren Mitgliedern? Oder anders gefragt: Ist die Bildung der Bürger eine Voraussetzung für die Funktionabilität des Staates?

Zunächst gilt es, den Begriff der Verfassungsvoraussetzungen zu fassen. Ein Verfassungsgesetz behält seinen Anspruch auf Leitung der Staatsentwicklung und Bindungswirkung gegenüber den Staatsorganen und behauptet seine Identität dadurch, dass es elementare Verfassungsvoraussetzungen und Verfassungsinhalte zu bewahren versucht.¹⁵

Verfassungsinhalte sind der Text des Verfassungsgesetzes, insbesondere die Verfassungsgarantien.

Verfassungsvoraussetzungen werden nicht in den Text aufgenommen, sie sind die Grundlage der Inhalte und die Geltungsvoraussetzungen des Verfassungstextes.¹⁶ Eine Verfassung stellt also Forderungen an die, die sie leben sollen. Aus Sicht des Staates lassen sich diese Voraussetzungen in zwei Gruppen einteilen: Solche, die der Staat beeinflussen und pflegen kann, und solche, auf die er keine Einwirkungsmöglichkeit hat.

Um zu verstehen, warum es Verfassungsvoraussetzungen gibt, auf deren Bestehen der Staat keinen Einfluss hat, kann man bereits bei der Säkularisierung ansetzen. Der Staatsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde hat den Satz geprägt: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“.¹⁷ Die Einheit, die

¹³ Kirchhof, Die Identität der Verfassung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Aufl., Heidelberg 2004, § 21 Rn. 1 ff.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Kirchhof, Die Identität der Verfassung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Aufl., Heidelberg 2004, § 21 Rn. 65.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ernst-Wolfgang Böckenförde; Staat, Gesellschaft, Freiheit; 1976, S. 60.

Religion und Recht im Mittelalter bildeten, zerbrach in eine weltliche und eine geistliche Sphäre, so dass das Recht des weltlichen Staates nicht mehr am Geltungsanspruch der Religion teilnahm. Die Reformation führte dazu, dass es unterschiedliche Bekenntnisse mit Absolutheitsanspruch gab, so dass die Religion nicht mehr als Grundlage des Rechts in Betracht kam. Das Recht des Staates, das gegenüber allen Bürgern ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis gelten sollte, musste nun ohne Rückgriff auf die Religion begründet werden.¹⁸

Jedes Recht braucht eine Macht, die ihm faktisch Geltung verschafft. Dies ist Aufgabe des Staates. Der heutige Staat hat die Gewissen freigegeben, er ist vom Pluralismus geprägt. Pluralismus findet in der Gesellschaft statt, nicht in jedem Einzelnen, da niemand unterschiedliche Heilslehren nebeneinander für wahr halten kann. Daher existiert keine allgemein akzeptierte Richtigkeitsgarantie mehr, jeder muss für sich eine Rechtfertigung für das Recht finden. Der Staat hat mit dem Pluralismus Freiheitlichkeit geschaffen, und ist darauf angewiesen, dass von dieser Freiheit nur loyaler Gebrauch gemacht wird. Daher lebt er von Voraussetzungen, die er nicht selbst garantieren kann.¹⁹

Der Staat ist also auf die Loyalität seiner Bürger angewiesen. Er kann, wie Böckenförde es ausdrückt, „nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert“.²⁰ Und er kann diese inneren Regulierungskräfte nicht mit den Mitteln des Rechtszwangs garantieren, ohne dabei die erworbene Freiheitlichkeit aufzugeben.²¹

Welche Verfassungsvoraussetzungen sind nun von den nicht beeinflussbaren inneren Regulierungskräften abhängig? Es sind all jene, die eine Gemeinschaft rechtlich organisierbar machen: Die Bereitschaft und Fähigkeit zum Setzen gemeinsamen Rechts, der Wille zu gemeinsamen Organen und deren Handeln, die grundsätzliche Einigung auf eine Rechtskultur und ein Mindestmaß an

¹⁸ Braun, Einführung in die Rechtsphilosophie, Tübingen 2006, S. 77 f.

¹⁹ Braun, Einführung in die Rechtsphilosophie, Tübingen 2006, S. 78 f.

²⁰ Ernst-Wolfgang Böckenförde; Staat, Gesellschaft, Freiheit; 1976, S. 60.

²¹ Ebd.

Vertrauen auf den Staat, seine Einrichtungen und seine Funktionstüchtigkeit. Es ist notwendig, dass eine überwiegende Mehrheit der Bürger die Verfassung bejaht. Um der Freiheit willen muss der Staat die Pflege dieser Voraussetzungen den Freiheitsberechtigten selbst überlassen.²²

Ist einmal eine Basis des Willens einer gemeinsamen Rechtsordnung und eine Einigung auf grundlegende Prinzipien geschaffen, hat der Staat durchaus Einfluss auf die Errichtung und das Tätigwerden seiner Organe, auf die Schaffung verbindlichen Rechts mit Gestaltungskraft und dessen Durchsetzung.²³

Die Verfassungsvoraussetzungen, in Bezug auf die der Staat ohne Einfluss bleibt, sind also wesentlich für das Bestehen von Verfassung und Staat. Ihre Gewährleistung liegt bei den Bürgern. Die Verfassung fordert ihre Mitglieder. Diese müssen die Bereitschaft zur gemeinsamen Rechtsfindung nicht nur einmal, sondern ständig neu aufbringen. Es reicht nicht eine einmalige Einigung auf eine Rechtskultur – sie muss bei jeder wesentlichen Rechtsfortbildung von neuem erfolgen. Das Vertrauen auf die staatlichen Einrichtungen muss fortwährend erhalten bleiben.

Für die Funktionabilität des Staates ist deshalb auf Seiten der Bürger ein grundsätzliches Verständnis für die Mechanismen der Verfassung erforderlich. Ohne das Wissen über den Staat, seine Grundsätze, seine Organe und seine Geschichte wird eine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben stark erschwert. Der Staat ist auf die Aufrechterhaltung dieser Kenntnisse angewiesen. Die Bildung der Bürger stellt daher eine Verfassungsvoraussetzung dar. Sie ist wesentlich für das Funktionieren des Staates.

Bildung ist damit als Aufgabe für das staatliche Gemeinwesen anzusehen. Über die Bildung der Bürger kann der Staat indirekt die Verfassungsvoraussetzungen zu beeinflussen versuchen, die als nicht regulierbar identifiziert wurden. Bildung

²² Vgl. Kirchhof, Die Identität der Verfassung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Aufl., Heidelberg 2004, § 21 Rn. 66.

²³ Vgl. ebd.

spielt deshalb für den Staat auf rechtlicher Ebene ebenso eine Rolle wie auf politischer und gesellschaftlicher.

Ein Ansatzpunkt sind die rechtlichen Maßstäbe, die für Bildung hierzulande gelten.

Art. 7 Abs. 1 GG stellt das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates. Diese im Grundgesetz im Abschnitt der Grundrechte getroffene Aussage begründet nicht explizit ein Recht auf Bildung als soziales Grundrecht. Aber es kann als Recht der Eltern, Kinder und Jugendlichen auf Ausbau und Entwicklung des Bildungswesens und auf Gleichheit der Bildungsmöglichkeiten angesehen werden.²⁴ Die Aufsicht des Staates über das Schulwesen muss daher dem sozialstaatlichen Auftrag entsprechen, bei Bildungschancen für Gleichheit zu sorgen.²⁵ Die Organisation des Schulwesens durch den Staat soll nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts mit dem Ziel erfolgen, „ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet“.²⁶ Art. 7 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat zu eigenen Anstrengungen, die zwar im Rahmen eines weiten Ausgestaltungsspielraumes stattfinden, aber dem bindenden Verfassungsauftrag zur Gewährleistung eines leistungsfähigen Schulwesens genügen müssen.²⁷ In Verbindung mit der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG kann man Art. 7 Abs. 1 GG auch ein Recht auf Teilhabe an staatlichen Schulen entnehmen.²⁸

Das Grundgesetz enthält auch sonst kein allgemein gefasstes, ausdrückliches Recht auf Bildung. Trotzdem finden sich Elemente dieses Rechts. So kann man der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG ein subjektives Recht auf Bildung und Ausbildung für den Teilbereich der berufsbezogenen Ausbildung entnehmen. Da Art. 12 Abs. 1 GG den Zugang zu und die Tätigkeiten in

²⁴ Badura, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 2009, Art. 7 Rn. 2.

²⁵ Badura, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 2009, Art. 7 Rn. 45.

²⁶ BVerfGE 26, 228, 238; Jarass, Zum Grundrecht auf Bildung und Ausbildung, DÖV 1995, S. 674, 677.

²⁷ Jarass, Zum Grundrecht auf Bildung und Ausbildung, DÖV 1995, S. 674, 677.

²⁸ Ebd.

Ausbildungseinrichtungen sowie die freie Wahl der Ausbildungsstätte schützt, stellt er sowohl ein Abwehrrecht gegen staatliche Behinderung der berufsbezogenen Ausbildung als auch ein Recht auf Teilhabe an den staatlichen Ausbildungseinrichtungen dar.²⁹

Auch die Bayerische Verfassung, die bekanntlich etwas älter ist als das Grundgesetz, trifft Aussagen über Bildung. So hat nach Art. 128 Abs. 1 BV jeder Bewohner Bayerns einen Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

Weitere rechtliche Maßstäbe finden sich in internationalen Menschenrechtsverträgen. Art. 2 S. 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt, dass niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden darf. Auch Art. 14 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtecharta gewährt explizit ein Recht auf Bildung und auf Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung. Beide Verträge haben für die Bundesrepublik Deutschland verbindliche Geltung.

Unser Rechtssystem enthält daher ein Recht auf Bildung, das als Teilhaberecht zur Verwirklichung sozialer Chancengleichheit seine besondere Ausprägung findet. Der Staat ist verpflichtet, Bildung aktiv zu fördern. Seine Bildungspolitik muss den genannten Ansprüchen genügen.

V.

Die Bildungspolitik hat mehrere Funktionen. Sie erfüllt die Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung von Bildungschancen. Dabei dient sie zu einem der persönlichen Entwicklung, der Bildung als Selbstzweck. Zum anderen setzt sie Bildung um in ein System von Sozialchancen bzw. in ein in der heutigen

²⁹ Jarass, Zum Grundrecht auf Bildung und Ausbildung, DÖV 1995, S. 674 f.

Gesellschaft vorherrschendes beruflich-soziales Bewertungssystem.³⁰ Zusätzlich ist sie ein Werkzeug zur Beeinflussung der bereits erwähnten inneren Regulierungskräfte des Staates. Da Bildung zum Leben der Verfassung notwendig ist, muss die Bildungspolitik darauf hinwirken.

Dafür ist die Vermittlung von Kenntnissen über den Staat und seine Organe, über politische Mechanismen und gesellschaftliche Zusammenhänge unerlässlich. Politische Bildung muss den Menschen die Funktionsweise der Demokratie näherbringen.

Dies erschöpft sich nicht in der Vermittlung von Kenntnissen – auch die Vermittlung von Werten ist gefragt. In einer Demokratie besteht ein Konsens über grundlegende Werte. Diese demokratischen Grundwerte können auch auf christliche Werte zurückgeführt werden. So kann das christliche Gebot der Nächstenliebe für die Demokratie fruchtbar gemacht werden, da es der Forderung nach der Wahrung der Würde jedes Menschen entspricht. Kants kategorischer Imperativ, nach dem jeder so handeln soll, dass sein Handeln ein allgemeines Gesetz sein könnte, kommt dem auf philosophischer Ebene gleich. Zudem speist sich die Demokratie aus der Teilhabe jedes Einzelnen. Dieser Grundwert findet sich schon im antiken Verständnis von Volksherrschaft, nur ist „jeder“ heute wörtlich zu verstehen, während Aristoteles Frauen, Kinder, Ausländer und Sklaven ausschloss.

Demokratische Bildung ist nicht nur eine Zielbestimmung der Bildungspolitik, sondern auch ein pädagogisches Konzept.³¹ Danach darf politische Bildung nicht bei abstraktem Wissen stehen bleiben, sondern soll in ein Gesamtkonzept der Schulkultur integriert werden. Die Erziehung zu Zivilität und Solidarität ist Teil der allgemeinen Erziehung zur Demokratie, die unmittelbaren Bezug zum Alltag halten muss, und Ablösung und soziales Desinteresse vermeiden soll.

³⁰ Vgl. Neukirchen, Bildungspolitik, in: Herzog/Kunst/Schlaich/Schneemelcher (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl. Stuttgart 1987, Sp. 258, 261 f.

³¹ Vgl. zum Folgenden: Himmelmann, Demokratie-Lernen: Was? Warum? Wozu?, in: Beiträge zur Demokratiepädagogik, Eine Schriftenreihe des BLK-Programms „Demokratie lernen & leben“, Berlin 2004, verfügbar unter <http://www.pedocs.de/volltexte/2008/216/pdf/Himmelmann.pdf>, zuletzt recherchiert am 12.7.2010.

Demokratie wird als Lebensform und als Form des Zusammenlebens verstanden. Sie gilt nicht als gesicherter Zustand, sondern besteht in einem stetigen gesellschaftlichen Lernprozess, und gewinnt damit eine zukunftsgerichtete Dynamik.

Das aus dem angelsächsischen Raum kommende Konzept der „civic education“, der zivilgesellschaftlichen Bildung geht in eine ähnliche Richtung.³² Es verfolgt das Ziel, bei den Mitgliedern der Gesellschaft demokratische Kompetenzen aufzubauen, die sicherstellen, dass die Zivilgesellschaft und die demokratische Gesellschaftsform funktionstüchtig bleiben. Die „education for citizenship“ soll sowohl die soziale und moralische Verantwortung stärken als auch das Engagement in der Gemeinde fördern. Zudem soll sie für „political literacy“ sorgen, d.h. eine Art politischer Alphabetisierung voranbringen, die die Fähigkeit zum politischen Handeln stärkt.

VI.

Die Verpflichtung des Staates zur Sicherung von Bildung beschränkt sich nicht auf die eigene Bevölkerung. Auch im internationalen Zusammenhang, besonders in der Entwicklungszusammenarbeit, besteht das Bedürfnis, Bildung zu fördern. Die hochentwickelten Länder stehen hier in einer Verantwortung.³³

Die Förderung von Bildung ist ein wesentlicher Bestandteil von Entwicklungshilfe, da Bildung als Voraussetzung für eine nachhaltige menschliche Entwicklung und ein friedliches Zusammenleben gilt. Die Bildung der Bürger stabilisiert die politischen Verhältnisse und steigert die Produktivität der Wirtschaft und den Wohlstand der Bevölkerung. Auch auf globaler Ebene ist Bildung als Teilhaberecht rechtlich festgeschrieben – z.B. in Art. 26 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. „Bildung für alle“ ist zusätzlich ein

³² Vgl. zum Folgenden: Frank, „Civic education“ – was ist das?, in: BLK-Programm „Demokratie lernen & leben, 2005, verfügbar unter http://www.pedocs.de/volltexte/2008/291/pdf/Civic_education.pdf, zuletzt recherchiert am 12.7.2010.

³³ Vgl. zum Folgenden den Internetauftritt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, <http://www.bmz.de/de/themen/bildung/index.html>.

spezielles internationales Anliegen und wurde auf internationalen Konferenzen immer wieder zum Ziel der internationalen Gemeinschaft erklärt. Auf der Millenniumskonferenz der Vereinten Nationen wurden die Gewährleistung einer Primarschulbildung für alle und die Gleichstellung der Geschlechter auch im Bildungsbereich zu Millenniumsentwicklungszielen erklärt, deren weltweites Erreichen sich die internationale Gemeinschaft bis zum Jahr 2015 vorgenommen hat.

VII.

Wir sehen also, welche wesentliche Bedeutung Bildung für Demokratie, Staat und Gesellschaft hat. Bildung wurde als Teilhaberecht und Recht auf Chancengleichheit identifiziert, auf das ein Anspruch besteht. Staat, Verfassung und demokratische Gesellschaft hängen von politischer Bildung ab. Bildung ist damit als Voraussetzung der Verfassung und als Grundlage unserer Demokratie anzusehen.

Unser Studiengenossenschaftsfest feiert auch zu einem Teil das Kronberg-Gymnasium als Ort solcher Bildung – Bildung nicht nur im Sinne von Einzelwissen, sondern als Prägung der Persönlichkeiten. Freuen wir uns heute an den großen und kleinen Erinnerungen an die Zeit an unserem Gymnasium.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.